



# **Reglement**

# Videoüberwachung

vom 3. Juni 2026



## Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck der Videoüberwachung	3
Art. 3	Verantwortliche Behörde	3
Art. 4	Art der Videoüberwachung	3
Art. 5	Räumliche und zeitliche Ausdehnung	3
Art. 6	Transparenz der Überwachung	4
Art. 7	Datensicherheit	4
Art. 8	Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen	4
Art. 9	Protokollierung	4
Art. 10	Bekanntgabe an Dritte	4
Art. 11	Auskunftsrecht	5
Art. 12	Aufbewahrung und Vernichtung	5
B	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Inkrafttreten	5



Gestützt auf Art. 22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Otelfingen vom 14. Dezember 2020 erlässt die Schulpflege der Sekundarschule Unteres Furttal das folgende Reglement zur Videoüberwachung.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gebäude und Anlagen der Sekundarschule Unteres Furttal.

### **Art. 2 Zweck der Videoüberwachung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten. Ebenso wird die Videoüberwachung zur Prävention und dem Verhindern von strafbaren Handlungen eingesetzt. Die Videoüberwachung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

<sup>2</sup> Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann dies zur Strafanzeige gebracht werden.

### **Art. 3 Verantwortliche Behörde**

<sup>1</sup> Die Schulpflege der Sekundarschule Unteres Furttal entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallationen an öffentlich zugänglichen Orten auf dem Gelände der Sekundarschule Unteres Furttal.

<sup>2</sup> Die Schulpflege Sekundarschule Unteres Furttal ist die verantwortliche Stelle für die Umsetzung der Videoüberwachung.

<sup>3</sup> Die Schulpflege der Sekundarschule Unterer Furttal erlässt das Reglement zur Videoüberwachung.

### **Art. 4 Art der Videoüberwachung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung wird als passive Überwachung ausgestaltet (Aufzeichnung und nachträgliche Auswertung).

<sup>2</sup> Ausserhalb der deklarierten Aufnahmebereiche wird ein Privacy-Filter (Verpixelung) eingesetzt, welcher nicht entschlüsselt werden kann.

### **Art. 5 Räumliche und zeitliche Ausdehnung**

<sup>1</sup> Die Einstellung und der Überwachungspereimeter (Bildaufzeichnungen) sind in räumlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der verfolgte Schutzzweck erreicht wird.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt und setzt voraus, dass mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind.

<sup>3</sup> Die Liste der Videoüberwachungsinstallationen ist im Anhang dieses Reglements ersichtlich. Sie enthält mindestens folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- a. Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum),
- b. Überwachungszeitraum (Betriebszeiten der Kameras),
- c. Darstellung des überwachten Perimeters,
- d. Art der Videoüberwachung gemäss Artikel 4.



## **Art. 6   Transparenz der Überwachung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweistafeln anzuzeigen. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement sowie sämtliche Anhänge werden der Öffentlichkeit auf der Homepage der Sekundarschule Unteres Furttal frei zugänglich gemacht.

## **Art. 7   Datensicherheit**

<sup>1</sup> Die Videoaufnahmen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

## **Art. 8   Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen**

<sup>1</sup> Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil-, verwaltungs- und strafrechtlicher Ansprüche gesichtet bzw. verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Schulpflege bestimmt die für die Einsichtnahme und Auswertung betrauten Personen der Sekundarschule Unteres Furttal (4-Augen-Prinzip).

<sup>3</sup> Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertung erfolgt nur mit schriftlicher Genehmigung vom Präsidium der Schulpflege.

## **Art. 9   Protokollierung**

<sup>1</sup> Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

<sup>2</sup> Die Protokolldaten werden jährlich stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

<sup>3</sup> Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch die Schulpflege bestimmten Personen der Sekundarschule Unteres Furttal.

<sup>4</sup> Die mit dem Zugriff auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, wie diejenigen, die auch Zugriff auf die Aufnahmen haben.

<sup>5</sup> Die Protokolldateien sind jeweils nach 12 Monaten zu löschen.

## **Art. 10   Bekanntgabe an Dritte**

<sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.



## Art. 11 Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind an die Schulverwaltung der Sekundarschule Unteres Furttal zu richten.

<sup>2</sup> Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a. Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person,
- b. Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme,
- c. Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte).

<sup>3</sup> Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen wird in der Regel keine Gebühr erhoben. Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden und steht dieser in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse, kann eine angemessene Gebühr auferlegt gemäss erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird vorab unter Angabe der Gründe mitgeteilt (IDG §29.2).

## Art. 12 Aufbewahrung und Vernichtung

<sup>1</sup> Die Aufnahmen werden durch den Hoster der Daten durch aktive Überschreibung nach spätestens 30 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet beziehungsweise überschrieben.

<sup>2</sup> Werden Aufnahmen und Protokolldaten für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

## B Schlussbestimmungen

### Art. 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement «Einsatz von Videoüberwachung auf dem Areal der Sekundarschule unteres Furttal» vom 17.04.2013 und alle vorhergehenden Reglemente zum Thema Videoüberwachung.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wurde von der Sekundarschulpflege am 30.04.2026 verabschiedet und tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung am 1. Juli 2026 in Kraft.

### Anhänge

- Anhang 1 Liste der Videoüberwachungsinstallationen  
Anhang 2 Zuständigkeiten (Funktionen)

Version	Datum	Gültig ab	Text	Instanz
0	03.06.2026	01.07.2026	Neuerlass	Schulgemeinde- versammlung Schulpflege



## Reglement Videoüberwachung

### Anhang 1 – Liste der Videoüberwachungsinstallationen

Standort	Ausrichtung/ Perimeter	Betriebszeiten (Tage/Dauer)	Art	Hinweis
Velo Einstellhalle	Kompletter Raum	7/24h	Passiv Domekamera	Hinweistafel bei allen Zugängen
Mofa Einstellhalle	Kompletter Raum	7/24h	Passiv Domekamera	Hinweistafel bei allen Zugängen
Eingang links Trakt A	Überdachter Ein- gangsbereich aus- serhalb Gebäude	7/24h	Passiv Domekamera	Hinweistafel beim Eingangsbereich
Eingang rechts Trakt B	Eingangsbereich aus- serhalb Gebäude	7/24h	Passiv Domekamera	Hinweistafel beim Eingangsbereich
Eingang Neubau Trakt C	Überdachter Ein- gangsbereich aus- serhalb Gebäude	7/24h	Passiv Domekamera	Hinweistafel beim Eingangsbereich



Abbildung 1 Kamerastandorte auf dem Areal der SekUF

Version	Datum	Gültig ab	Text	Instanz
0	03.06.2026	01.07.2026	Neuerlass	Schulgemeinde- Versammlung Schulpflege



## Reglement Videoüberwachung Anhang 2 – Zuständigkeiten (Funktionen)

Tätigkeit / Aufgabe	Schulpflege	Präsidium	Ressortvorsteher Liegenschaften	Ressortvorsteher Sicherheit	Ressortvorsteher ICT	Schulleitung	Schulverwaltung	Leitung Hausdienst	Bemerkung
Reglement	E	-	M	V	-	M	A	M	
Beschaffung Videoüberwachungsanlage	E	-	M	M	V/A	M	-	M	
Anzeige Straftat gegenüber Schule	I	E	-	-	-	I	V/D	M	
technische Installation Unterhalt	-	-	M	V	-	-	-	D	
Einsichtnahme Aufnahmen	I	E	-	-	-	D	-	D	Entscheid per E-Mail
Stellvertretung Einsichtnahme Aufnahmen	-	-	-	D	D	-	-	-	
Prüfung Protokolle Einsichtnahmen	-	-	-	I	-	-	A/D	-	jährlich (September)
Löschung Protokolle	-	-	-	I	-	-	A/D	-	
Weitergabe von Informationen aus Videoüberwachung	I	-	-	M	-	-	V/D	M	
Bearbeitung Gesuche um Einsicht nach IDG	I	M	-	M	-	-	D	V	

E = Entscheid, Erlass  
V = Vorbereitung (federführend, Antrag)  
M = Mitsprache / Mitwirkung  
A = Ausführung, Vollzug  
D = Durchführung  
I = Information (durch V bzw. E bzw. A)

Version	Datum	Gültig ab	Text	Instanz
0	03.06.2026	01.07.2026	Neuerlass	Schulgemeinde- Versammlung Schulpflege